

Diese **Anlage 1** regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und ihre Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 des HZV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufend nach Maßgabe von § 4 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert. Die Anforderungen an die HZV-Abrechnungssoftware werden zwischen dem Hausärzteverband und der Krankenkasse geregelt soweit sich nicht aus dieser Anlage 1 aus Sicht der Krankenkassen bestimmte Mindestanforderungen ergeben.

§ 1

Vertragssoftware

- (1) Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** zum HZV-Vertrag dient zur Durchführung der HZV einschließlich der Abrechnung der HZV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den Hausarzt nach Maßgabe des HZV-Vertrages vom ersten Abrechnungsquartal an verpflichtend (vgl. § 3 des HZV-Vertrages).
- (2) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 8 des HZV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („**Anforderungskatalog Vertragssoftware**“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 4 definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges erfolgt in der Regel jeweils zur Mitte des aktuellen Quartals für das Folgequartal auf einer von der HÄVG betriebenen Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Krankenkasse und Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.
- (3) Die eingesetzte Vertragssoftware enthält u.a. das „HÄVG-Prüfmodul“, das innerhalb der Vertragssoftware des Hausarztes dazu bestimmt ist, die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HÄVG-Prüfmodul so arbeitet, dass ihm an Gesundheitsdaten ausschließlich die vom Hausarzt ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des Hausarztes zugänglich gemacht werden. Andere Daten sind nicht zugänglich, abrufbar oder übermittlungsfähig. Sonstige Daten werden

lediglich in solchem Umfang verarbeitet, wie dies für den ordnungsgemäßen Betrieb des HPM in der Vertragssoftware des HAUSARZT technisch erforderlich ist

- (4) Der Hausarzt darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Der HÄV-SH lässt Vertragssoftware im Sinne des HZV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie den zwischen der von der Krankenkasse benannten Stelle, dem HÄV-SH und der HÄVG abgestimmten Anforderungskatalog Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des technischen Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die Dienstleistungs-gesellschaft im Auftrag des HÄV-SH. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf der HÄV-SH die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der Hausarzt sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf den Internetseiten der HÄVG abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der Hausarzt bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der Hausarzt. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der Hausarzt mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (6) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des HZV-Vertrages ist über folgende Übertragungswege möglich:
 - a) Übertragung per gematikfähigen Konnektor gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes oder;
 - b) Übertragung per Software-VPN in Verbindung mit einem HZV-Online-Key gemäß den Vorgaben des HÄV-SH;
 - c) Abrechnungsdaten können bis zur verpflichtenden Online-Übermittlung gemäß den Vorgaben des HÄV-SH per CD-Rom übermittelt werden. Die Krankenkasse und der HÄV-SH bestimmen mit Wirkung für sämtliche HZV-Partner den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten verpflichtend ist und Einzelheiten zur Konkretisierung des Übertragungsweges.

-
- (7) Der HZV Online Key ist ein kostenlos von der HÄVG zur Verfügung gestelltes USB-Verbundgerät, das mit dem Rechner verbunden wird, auf dem auch das HÄVG Prüfmodul ausgeführt wird. Im Rahmen des technischen Fortschritts und der kontinuierlichen Weiterentwicklung kann dem HAUSARZT auch eine nicht-USB-basierte Lösung zur Verfügung gestellt werden („virtueller HZV Online Key“).
- (8) Der HAUSARZT ist für die Ausstattung mit einer onlinefähigen Informationstechnik unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere des Art. 32 DSGVO) verantwortlich. Die Internetverbindung in der Praxis muss gegen Schadsoftware und Ausforschung sowie gegen zufällige unbefugte Kenntnisnahme durch entsprechende Firewalls, Verschlüsselungen, Programme und Maßnahmen je nach den Gegebenheiten der einzelnen Praxis gesichert sein und damit dem besonders hohen Schutzniveau des Arztgeheimnisses genügen. Die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, in der aktuellsten Fassung; abrufbar unter www.baek.de, müssen berücksichtigt werden. Es bleibt unbenommen, je nach der Entwicklung der amtlich empfohlenen Datenschutzstandards weitere konkrete Maßgaben vorzuschreiben, zu deren Einhaltung der HAUSARZT ebenfalls verpflichtet ist.

§ 2

Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q2/2011

- (1) Zum zweiten Quartal im Jahr 2011 (Q2/2011) an enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:

Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Software und Einschreibung von Versicherten gemäß den folgenden Vorgaben:

- Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte gemäß den §§ 291, 291 a SGB V, soweit jeweils einschlägig;
- Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;
- Erfassen der Versichertennummer, Name, Vorname, Geburtstag, Status, Kassennummer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID;
- Bedruckung der Teilnahmeerklärung Versicherte bzw. des

Versicherteneinschreibe-Belegs nach Vorgaben der Krankenkasse und des HÄV-SH;

HZV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregeln, insbesondere:

- Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen (gemäß den Vorgaben der **Anlage 3**) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums inklusive Uhrzeitangabe, soweit nach **Anlage 3** erforderlich;
 - Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden deutschen Fassung;
 - Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR). Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an die HÄVG gemäß **Anlage 3** i.V.m. den Vorgaben des HÄV-SH. Die Vorgaben nach Satz 1 werden auf einer von dem HÄV-SH bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die von der Krankenkasse benannten Stelle und Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht;
- (2) Pflichtfunktion ab Q2/2011 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HÄVG-Prüfmoduls. Das HÄVG-Prüfmodul prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Regelwerk) der Anlage 3 des jeweiligen HZV-Vertrages (Honoraranlage). Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum HZV-Vertrag dar. Es enthält alle im Rahmen der HZV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HÄVG-Prüfmodul ist sicherzustellen, dass der Hausarzt nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an die Auftragnehmerin übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten durch die Auftragnehmerin ermöglicht wird. Das HÄVG-Prüfmodul kann quartalsweise auf Grundlage eines zwischen der von der Krankenkasse benannten Stelle, dem HÄV-SH und der HÄVG abgestimmten Anforderungskataloges weiterentwickelt werden

(„**Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul**“). Näheres regeln die folgenden §§ 3 und 4. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul enthält Betriebsgeheimnisse bzw. geistiges Eigentum der HÄVG und der Krankenkasse und wird nicht veröffentlicht, sondern im HÄVG-Prüfmodul umgesetzt.

- (3) Der HÄVG-Prüfmodul wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen, entweder als an die Arztpraxen verteilbare Softwarekomponente oder ggfs. in Zukunft als Anbindung an eine neue Cloudlösung. Der HÄVG-Prüfmodul stellt Schnittstellen zur Verfügung, über welche die Vertragssoftware an das HPM und an die HÄVG angebunden wird. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HÄVG-Prüfmoduls bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die den HÄVG-Prüfmodul implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.

§ 3

Anforderungen für Folgequartale

- (1) Für zukünftige Quartale kann der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Funktionen enthalten:

Beachtung der folgenden Vorgaben für die Verordnung von Arzneimitteln:

- Freiheit von pharmazeutischer Werbung (insbesondere Werbung von Arzneimittelherstellern) im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln;
- Einhaltung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V. Damit die Vertragssoftware von den Hausärzten genutzt werden kann, ist eine Zulassung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung abweichend von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V nicht erforderlich.

(2) Der HÄVG-Prüfmodul kann neben den in § 2 Absatz 2 genannten Funktionen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des HZV-Vertrages insbesondere folgende Funktionen als Pflichtfunktionen enthalten:

- a) kassenspezifische Substitutionsalgorithmen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise;
- b) kassenspezifische Listen des Arzneimittelsmoduls;
- c) Bereitstellung von Stammdaten (z. B. IK-Listen);
- d) Online-Aktualisierungsfähigkeit.

Die Informationen nach lit. a) bis lit. c) stellt die von der Krankenkasse benannte Stelle dem HÄV-SH zur Implementierung in das HÄVG-Prüfmodul zur Verfügung.

§ 4

Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge Vertragssoftware und HÄVG-Prüfmodul

(1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q2/2011 enthält die in § 2 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Das HÄVG-Prüfmodul bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage eines Anforderungskataloges HÄVG-Prüfmodul nur hinsichtlich von Funktionen, die noch nicht in § 2 beschrieben sind. Im Übrigen legen der HÄV-SH, die von der Krankenkasse benannte Stelle und die HÄVG in dem Anforderungskatalog Vertragssoftware Vorgaben für Vertragssoftware und für das HÄVG-Prüfmodul nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 4 fest.

(2) Die von der Krankenkasse benannte Stelle, der HÄV-SH und die HÄVG bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Vertragssoftware in Q3/2011 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im Vier-Wochen- Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 12 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequarta übernommen.

- (3) Der HÄV-SH leitet der von der Krankenkasse benannte Stelle nach Abstimmung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 einen mit dem HÄV-SH und der HÄVG bereits abgestimmten Entwurf des Anforderungskataloges Vertragssoftware zu, in dem die jeweils in der Vertragssoftware umzusetzenden, verbindlichen bzw. optionalen Funktionalitäten auf Grundlage abgestimmter Vorschläge nach dem vorstehenden Absatz 2 beschrieben sind. Sofern dem HÄV-SH nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Anforderungskataloges bei der von der Krankenkasse benannten Stelle eine begründete, schriftliche Mängelrüge zugeht, gilt die Umsetzung der Vorgaben der Vertragssoftware in dem Anforderungskatalog als zur Veröffentlichung auf der vom HÄV-SH bekannt zu gebenden Internetseite freigegeben.
- (4) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HÄVG-Prüfmoduls erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z. B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegen sprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Beschreibung im Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul wird in Anbetracht der in ihm enthaltenen Betriebsgeheimnisse nicht veröffentlicht.

§ 5

Systemvoraussetzungen

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Einbindung des HÄVG-Prüfmoduls durch Softwarehersteller werden auf der von der vom HÄV_SH bekannt zu gebenden Internetseite veröffentlicht. Diese jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden jeweils durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 6

Technische Funktionsstörungen

Der HÄV-SH, die Krankenkasse und die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation und bei der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der eingesetzten Hardware. Technische Probleme der Vertragssoftware können nur von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.